

BENUTZUNGSORDNUNG DER KARL-DIEHL-HALLE RÖTHENBACH A. D. PEGNITZ



Karl-Diehl-Halle
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz

1. Der Benutzungsvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluß eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag binden den Mieter und die Stadt Röthenbach a .d. Pegnitz.
2. Bestandteil des Benutzungsvertrages sind die Benutzungsordnung und die Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Karl-Diehl-Halle Röthenbach a.d. Pegnitz sowie die Hausordnung, die Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.
3. Der Benutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Verwaltung der Karl-Diehl-Halle rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Hallenleitung. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Benutzungsvertrages. Die Bühne und deren Nebenräume sowie sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Saal vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Benutzungsvertrag enthalten sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Hallenleitung, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluß beantragt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
4. Die Mieterin / der Mieter ist für die in den Räumen der Karl-Diehl-Halle stattfindenden Veranstaltung der verantwortliche Veranstalter. Er versichert, nicht im Auftrag eines Dritten, der Vermieterin nicht genannten Veranstalters zu handeln. Die Mieterin / der Mieter verpflichtet sich, die Räume nicht Dritten als Veranstaltungsräume zu überlassen. Die Untervermietung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Veranstalter ist der Mieter. Auf sämtlichen Werbedrucksachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz. Durch den Abschluß des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieterin zustande.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der Gema anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
7. Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluß, spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Hallenverwaltung festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und

störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache wird, soweit erforderlich und geboten, von der Vermieterin auf Antrag des Veranstalters veranlaßt. Sollte von Seiten der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz eine Feuerwache für notwendig erachtet werden, so wird dies im Vertrag zur Auflage gemacht.

8. Die Öffnung der Karl-Diehl-Halle erfolgt 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung oder lt. Vertrag. Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden. Werden bis zu 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mieträume und deren Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Die Bestuhlung darf durch den Mieter nicht verändert werden.
9. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.
10. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlaß- und Aufsichtspersonal stellt die Vermieterin. Die Kosten hierfür trägt der Mieter. Einlaß- und Aufsichtspersonal kann mit Einverständnis der Vermieterin auch vom Veranstalter gestellt werden. Den Weisungen des Personals der Karl-Diehl-Halle ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten. Dienstplätze für Polizei, Feuerwache, Arzt-, Sanitätspersonal und Hallenleitung sind freizuhalten.
11. Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz macht die Genehmigung von Aufnahmen und Direktsendungen des Rundfunks und des Fernsehens davon abhängig, daß der notwendige technische Aufbau rechtzeitig mit der Hallenverwaltung besprochen wird. Fotografieren ist nur mit Genehmigung der Hallenleitung gestattet.
12. Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Karl-Diehl-Halle erfolgt grundsätzlich durch den Pächter des Restaurants „Metropol“ der Karl-Diehl-Halle. Ausnahmen hier müssen genehmigt werden. Auch Tabakwaren, Erfrischungen und andere Waren dürfen nur vom Pächter des Restaurationsbetriebes angeboten werden. Wird eine gastronomische Betreuung anläßlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit dem Pächter des Restaurants bei Vertragsabschluß frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
13. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit am 01.08.2010 (Art. 2 Nr. 6 GVBl.) gilt in allen Räumen der Karl-Diehl-Halle Röthenbach ein generelles Rauchverbot.
14. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - sämtliche Getränke und Speisen
 - Drogen
 - Tiere, ausgenommen Blindenführhunden oder anderen Assistenzhunden
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

15. Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Karl-Diehl-Halle Röthenbach a. d. Pegnitz verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen.
Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.
Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Mieter und sonstige Dritte gegen die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz keine Schadenersatzansprüche erheben.
Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz keine Verantwortung.
Die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars der Karl-Diehl-Halle zurückzuführen sind.
16. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.
17. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
18. Hat weder der Mieter noch die Vermieterin den Ausfall zu vertreten, so ist der Mieter verpflichtet, 50 % der vereinbarten Raummiete zu leisten, sofern die Vermieterin den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann.
19. Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
- a) die vereinbarten Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - b) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz oder der Karl-Diehl-Halle zu befürchten ist,
 - e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
20. Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch die Vermieterin gemäß Ziff. 17 ist kein Anlaß, den die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz zu vertreten hätte. Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatzansprüche zu.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Röthenbach a. d. Pegnitz

STADT RÖTHENBACH A. D. PEGNITZ